

UE 12 Gemeinsamer Baustein „Folgen einer Straftat“

Lehrkraft und Polizeibeamtin bzw. -beamter im Team

Zeitansatz
20 - 30 Minuten

Die Konsequenzen verbotenen Handelns strahlen bei Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichste Lebensbereiche hinein. Und dies sowohl bei Akteuren als auch bei Betroffenen. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, diesen Part grundsätzlich als **Moderatorenteam aus Lehrkraft plus Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamten** im Schulunterricht abzuhandeln.

Moderatorenteam

Im Vorfeld müssen Sie gemeinsam entscheiden, ob Sie bei den strafrechtlichen Folgen das tatsächliche Alter und die damit verbundene Strafmündigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen oder ob Sie diesen Unterrichtsbaustein unabhängig vom tatsächlichen Alter der Schülerschaft „als verbotenes Verhalten“ abhandeln und den Umstand zur möglichen Strafunmündigkeit lediglich erwähnen.

Absprache
im Vorfeld

Das kann ein bisschen abhängig sein von der Altersstufe, für die Sie den Unterricht planen und vom Präventions-Gesamtkonzept der Schule, ob darin bspw. vorgesehen ist, dass eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter in einem späteren Jahrgang in jedem Fall noch einmal einen Schulunterricht abhalten wird.

Inhaltlicher Ablauf:

1. Folgen von Cybermobbing für Akteure bzw. Täterinnen oder Täter
2. Folgen von Cybermobbing für Betroffene bzw. Opfer
3. Gegenüberstellung der Erkenntnisse aus den beiden vorgenannten Parts



1. „Folgen von Cybermobbing für Akteure bzw. Täterinnen oder Täter“ (Durchführungsdauer mindestens 10 Minuten)

Bei diesem Inhalt sammeln, ergänzen und erklären Sie beispielhaft die unterschiedlichsten Ideen der Schülerinnen und Schüler. Methodisch geeignet ist das Arbeiten über [Zurufliste](#).

Zurufliste

Tafelanschrieb

Sammlung von Konsequenzen auf den drei letzten Seiten zu dieser UE

Bei Ihrer ersten Sammlung aller möglichen Wortmeldungen empfiehlt es sich, im Team zu arbeiten (eine Moderatorin bzw. ein Moderator, eine Schreiberin bzw. ein Schreiber). Bereits diese erste Sammlung sollten Sie [clustern](#) (die einzelnen Wortmeldungen „thematisch“ den später für die Schülerinnen und Schüler erkenntlichen fünf Überbegriffen zuordnen, siehe Sammlung in der Folge). Wenn die Sammlung ins Stocken gerät, beginnen Sie mit der Erklärung der Begrifflichkeiten und ergänzen Sie sie bei Bedarf um weitere bzw. noch nicht genannte Folgen. Schreiben Sie über jeden Themenbereich den passenden Überbegriff.

Bitte behandeln Sie nicht ausschließlich polizeiliche Folgen.

Berücksichtigen Sie ebenfalls Ihnen bekannte und altersunabhängige schulische Folgen (wie etwa schulrechtliche bzw. disziplinarische Ordnungsmaßnahmen), die ebenfalls altersunabhängigen sozialen Folgen (wie etwa Status in der Klassengemeinschaft) und letztlich auch erzieherische Folgen (bspw. über die Eltern zu erwarten).

Machen Sie deutlich, dass es vielfältige Konsequenzen gibt, die in jedem Lebensbereich einer Akteurin oder eines Akteurs merkbar sein können.

Wenn Sie diesen Unterricht mit älteren Jahrgängen durchführen, können Sie beispielhafte Erklärungen auf rechtlich schwierigere Begriffe ausweiten (bspw. Antragsdelikt, Officialdelikt, Vergehen, Verbrechen).



Wenn Sie bei Ihrer Unterrichtsplanung Folgen im Zusammenhang mit einem Jugendstrafverfahren vertiefen möchten, kann sich zum Einstieg ein [Erklärfilm](#) eignen:

Beispielsweise das interaktive Erklärvideo „Fall: M.A.X.“ für Schülerinnen und Schüler zu den unterschiedlichen Stationen im Jugendstrafverfahren (Haus des Jugendrechts, Trier). Im

Clip geht es zwar nicht um ein Tatgeschehen im Zusammenhang mit einem Cyberdelikt, sondern um einen Ladendiebstahl eines 15-jährigen Schülers, die unterschiedlichen Abläufe und Akteure in einer Gerichtsverhandlung werden jedoch verallgemeinernd und gut verständlich aufgezeigt (Dauer: 8 Minuten).

Passender zum Thema „Cyberdelikt“ ist der [Erklärfilm](#) des Bayerischen Staatsministerium der Justiz „Wenn junge Menschen zu Straftätern werden - so funktioniert das deutsche Jugendstrafrecht“, Dauer: 2:50 min.

[Zum Abschluss der Sammlung](#) haben die Schülerinnen und Schüler noch einmal die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen. Diese richten sich meist an die Polizeibeamtin bzw. den Polizeibeamten.





2. „Folgen von Cybermobbing für Betroffene bzw. Opfer“ (Durchführungsdauer mindestens 10 Minuten)

Die Zusammenstellung der Konsequenzen für Betroffene können Sie prinzipiell genau gleich angehen wie die Erarbeitung der Konsequenzen für Akteure (s. o.), in der Praxis kann es sich an dieser Stelle jedoch lohnen, einen

aktivierenden Impuls einzubauen.

Ein aktivierender Impuls kann bspw. sein, die Methode Zurufliste auszutauschen gegen die Methode **Kartenabfrage**: Hierfür erhält jede Schülerin bzw. jeder Schüler ein bis zwei Moderationskärtchen, auf die er in Stillarbeit jeweils eine mögliche „Folge für Betroffene“ (eine Folge pro Kärtchen) fixiert. Im Anschluss werden alle Kärtchen von der Moderatorin bzw. vom Moderator eingesammelt. Dann erfolgt das Anbringen der Kärtchen im Tafelbereich. Auch bei dieser Sammlung empfiehlt es sich, ein Clustering vorzunehmen (z. B. nach kurzfristigen bzw. längerfristigen Folgen oder nach seelischen bzw. körperlichen Folgen).

Die Moderatoren stellen alle Ideen der Schülerinnen und Schüler vor, ergänzen und erklären diese ggf. beispielhaft. Nachdem für Betroffene die polizeilichen Folgen weniger bedeutsam sind, setzen Sie Ihren Fokus dabei auf soziale, schulische, psychische und physische (kurzfristige aber auch längerfristige) Folgen. **Machen Sie deutlich, dass es für Opfer von Cybermobbing vielfältige Folgen geben kann, die in jedem Lebensbereich merkbar sein können.**

Ein völlig anderer aktivierender Impuls zum Einstieg in die dann folgende Sammlung über eine (im Gegensatz zur Methode Kartenabfrage kürzer dauernde) Zurufliste wäre bspw. ein **stummer Impuls** oder eine **provokative Aussage**.

- Beispiel für stummen Impuls: Nach Abschluss der Sammlung bzw. Erarbeitung der „Folgen für Akteure“ drehen sich beide Moderatoren zur Tafel und schreiben (kommentarlos) an die Tafel: **„Und die Betroffenen??“** (also Opfer). Versuchen Sie (indem Sie bspw. einfach umgedreht stumm stehen bleiben) erste hörbare Reaktionen der Schülerinnen und Schüler hinauszuzögern, lassen Sie den Anschrieb einfach wirken, regen Sie damit das freie Assoziieren an.
- Beispiel für eine provokative Aussage: Nach Abschluss der Sammlung bzw. Erarbeitung der „Folgen für Akteure“ konfrontiert einer der Moderatoren die Schulklasse mit dem Statement bzw. der Fragestellung (sinngemäß): „Also all' diese Folgen hier (zeigt auf die umfangreiche Sammlung an der Tafel): Manche Leute verstehen halt keinen Spaß, also echt!“, „Für Betroffene hat das doch nicht so schlimme Folgen, oder? Wie seht ihr das?“

Zum Abschluss der Sammlung haben die Schülerinnen und Schüler noch einmal die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen.

Kartenabfrage

Tafelanschrieb



Um im Zusammenhang mit den Inhalten „Folgen für Betroffene“ einen noch besseren Lernerfolg zu erzielen, ist es von Bedeutung, bei den Schülerinnen und Schülern ein entsprechendes Maß an Empathie auszulösen.

Die (emotionale) Betroffenheit tatsächlich Betroffener soll also spürbar sein und die Schülerschaft selbst ein Stück weit betroffen machen. Prinzipiell gibt es hierfür unterschiedlichste Übungen und/oder Rollenspiele. Auch Videoclips können echte Betroffenheit auslösen.

Tipp aus der Praxis: „Zum Thema ‚Cybermobbing Opferfolgen‘ habe ich bei Schülerinnen und Schülern ein paar Mal den Clip ‚Amanda Todd‘ vorgeführt. Der Clip ist sehr emotional, die Schülerschaft war stets besonders berührt von dem tatsächlich erfolgten Suizid dieser Schülerin. Ich fand diesen Kurzfilm gut, weil der so bewegend und drastisch ist.

Dann hatte ich aber irgendwann das Gefühl, dass einzelne Schülerinnen und Schüler nach diesem Clip ihre eigene Opfererfahrung nicht mehr so gewichtig zeigen. Ich hatte den Eindruck, dass Einzelne denken: ‚Na ja, ich selber bin eigentlich auch Opfer von Cybermobbing – darüber nachgedacht, mich deshalb umzubringen habe ich aber nicht. DANN ist mein Cybermobbing halt wohl doch nicht so schlimm?‘

Mit dieser Erfahrung (Stichwort ‚Stell dich nicht so an ...‘) zeige ich in den Klassen ‚Amanda Todd‘ nun nicht mehr. Bei Elternabenden hingegen nehme ich den Clip aber manchmal, da ich finde, der Clip bringt gut auf den Punkt, dass ein echter Fall von Cybermobbing niemals von Kindern alleine gelöst werden kann. Es sind die Erwachsenen, wie auch Eltern, die Cybermobbing lösen müssen.“

In Anbetracht der Ihnen zur Verfügung stehenden Zeit kann es ausreichend sein, ein persönliches Beispiel über z. B. eine selbst erlebte demütigende Situation (als Jugendlicher) zu erzählen. Erzählen Sie den Schülerinnen und Schülern ebenfalls, was die Demütigung bei Ihnen ausgelöst hat. Fragen Sie in der Klasse nach, ob sie sich vorstellen kann, wie sich das damals angefühlt haben muss.

Wenn Sie ein solches Beispiel als **Fantasiereise** einbringen, gelingt den Schülerinnen und Schülern der Rollenwechsel (also das Nachempfinden von Opfererfahrung) manchmal leichter. Bei einer Fantasiereise beschreiben Sie Ihr Beispiel mit dem Einstieg: „Stell dir vor, du gehst heute nach Hause ... und dann passiert das und das ...“ (= Reise in der Fantasie oder auch Kopfkino); „Wie fühlt sich das an, wie findest du das?“ (= reale Erfahrung)
(Die Lehrkraft kennt im Regelfall die methodischen Hinweise zu einer solchen Übung.)

Beispiel für eine Fantasiereise: **Sie warten mit Sprechen, bis es in der Klasse wirklich ganz ruhig ist:** „Du warst die letzten Tage auf Schulfahrt (zweitägiger Wandertag oder Schullandheim), nach der längeren Heimfahrt im Bus hat dich deine Mutter vom Schulparkplatz abgeholt. Zu Hause stürmst du direkt in dein Zimmer. Im Schullandheim selbst hattet ihr Handyverbot und vor Ort war das WLAN miserabel. ‚Gleich mal die Statusmeldungen checken‘, denkst du und fährst deinen Computer (oder das Tablet)

hoch (oder hängst dein Handy an die Ladestation). ‚Auf Insta gibt’s einen Link zu einem lustigen Foto‘, siehst du als Meldung. ‚Gleich mal anklicken‘, es dauert kurz bis das Foto geladen ist.

Auf dem Foto bist du! (rhetorische Pause)

Das muss heute auf der Heimfahrt im Bus entstanden sein. Du siehst, du warst eingeschlafen, hängst ziemlich schepps im Sitz, dein Mund ist leicht geöffnet, glänzt da sogar ein bisschen ein Sabberfaden aus deinem Mundwinkel?“ (Beschreibung kann prinzipiell noch verstärkt werden, muss sie aber nicht ...)

Zum Ende der Fantasiereise schauen Sie einer Schülerin oder einem Schüler direkt ins Gesicht: „Wie findest du das?“ Dann ein Blick zu einer weiteren Schülerin bzw. zu einem weiteren Schüler: „Wie fühlt sich das an?“

Im Zusammenhang mit Cybermobbing müssen Sie natürlich deutlich machen, dass Betroffene solche Momente ständig erleben (müssen). Dass eine Vielzahl der Situationen deutlich beleidigender ist und dass immer das Gefühl des Ausgegrenzt-Werdens damit einhergeht.

3. Praxiserprobt ist es, diesen Baustein mit der Gegenüberstellung der Erkenntnisse aus den Abschnitten „Folgen für Akteure“ und „Folgen für Betroffene“ abzuschließen. Mit den zwei folgenden Botschaften machen Sie Ihr gemeinsames Unterrichtsziel deutlich.

Die Gegenüberstellung erleichtert die Vermittlung der Botschaften.

Botschaft:

Machen Sie den Schülerinnen und Schülern an dieser Stelle deutlich, dass es zwar nach mehr Folgen für die handelnde Akteurin bzw. den handelnden Akteur aussieht, dass die Folgen für Betroffene im schweren Fall jedoch wesentlich schwerwiegender und dauerhafter sind! Beachten Sie dabei, dass es immer das Opfer ist, das für sich definiert oder bewertet, welche Attacken es wie empfindet. (Stichwort „Das Opfer entscheidet.“)

Botschaft:

Jede einzelne Tat oder Attacke liegt in der Handlungsentscheidung der agierenden Täterin oder des agierenden Täters. Dass er Konsequenzen zu spüren bekommen wird, hat er mit jeder einzelnen Aktion bewusst in Kauf genommen. (Stichwort „Der Täter hat entschieden.“)

Betroffene Opfer hatten zu keinem Zeitpunkt eine echte Handlungsentscheidung!

Sammlung unterschiedlichster Konsequenzen (von Cyberdelikten) für Akteure

1. Mögliche polizeiliche Folgen

- Ggf. das Alter der Schülerinnen und Schüler bei Begehung der Tat bzw. Schuldunfähigkeit des Kindes (gemäß § 19 StGB) berücksichtigen
- Ermittlungsverfahren mit Eingriffsrechten (wie bspw. Sicherstellung oder Beschlagnahme des Smartphones): Durchsuchung, Personalienfeststellung, Vernehmungen, Anzeige
- Meldung des Vorfalls ans Jugendamt oder auch an die Ausländerbehörde
- „Gelbe Karte“ in Form einer Information an die Führerscheinstelle in schweren Fällen von Aggressionsdelikten denkbar (aber z. B. auch bei BtM-Delikten) → wird dann relevant, wenn später ein Führerschein gemacht werden möchte.
- Registrierung von Tatverdächtigen

Die folgenden Inhalte sind hier lediglich vollständigkeithalber aufgenommen und stehen Ihnen für mögliche bzw. spezielle Rückfragen der Kinder zur Verfügung. **Bitte planen Sie nicht, alle diese Detailinformationen tatsächlich im Unterricht einzubringen!**

- Tatverdächtige (TV) werden, völlig unabhängig vom Alter (also auch Kinder), in IGVP (Vorgangsverwaltung-Bayern) erfasst/aufgenommen und sind hier recherchierbar für zwei Jahre (Kinder) und fünf Jahre (Jugendliche).
- Kriminalaktennachweis (KAN-Akte); der polizeiliche Sachbearbeiter (SB) kann auch bei einem Kind entscheiden, es zu „verKANen“, z. B. bei einem besonders schweren Delikt oder einer Häufung von Delikten. Daten aus KAN gehen automatisiert ins INPOL (Erfassung-Bund). Daten in INPOL sind recherchierbar für zwei Jahre (bei Kindern) und fünf Jahre (bei Jugendlichen).
- Grundsätzlich geht jede Strafanzeige (auch ein Ermittlungsverfahren bei einem Kind) an die Staatsanwaltschaft (StA). Erst die StA stellt das Verfahren – bei einem Kind wegen eines Verfahrenshindernisses – ein.
- Bundeszentralregister (BZR, hier werden u. a. strafrechtliche Verurteilungen eingetragen)/Erziehungsregister (dieses ist Teil des Bundeszentralregisters: das Erziehungsregister enthält Entscheidungen und Anordnungen gegen eine Person nach dem Jugendstrafrecht. Eintragungen im Erziehungsregister werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres entfernt, die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.) Polizei kann BZR-Abfragen machen.
- Liegt der Tatort im Bereich der Zuständigkeit der Bundespolizei (BuPo, z. B. Bahnhöfe), gelten dort separate Erfassungssysteme; BuPo überträgt aber Daten ebenfalls in das INPOL.
- Polizeiliches Führungszeugnis (PFZ) (Löschung von Inhalten in der Regel nach drei Jahren, bei schweren Strafen jedoch erst nach fünf bis zehn Jahren): Hier werden alle Taten eingetragen, deren Verurteilung mehr als 90 Tagessätze beträgt. Das fordert bspw. die Führerscheinbehörde später an. Bestimmte Einträge im PFZ können später ein Problem sein bei Bewerbungen (das kommt auf das jeweilige Unternehmen an), aber auch bei der Wahl von Studiengängen (da kommt es auf die Art des Studienganges an). Beantragt wird es bei den Kommunen.
- Das erweiterte PFZ enthält (gegenüber dem o. g. „normalen PFZ“) zusätzliche Eintragungen, auch geringfügigere Verurteilungen und Verurteilungen, die wegen Fristablaufs nicht mehr in das normale PFZ kämen, wenn bestimmte Straftaten gegeben sind (z. B. Verbreitung pornografischer Schriften). Jeder, der in der Kinder- oder Jugendarbeit tätig werden möchte (beruflich oder ehrenamtlich), muss ein erweitertes PFZ vorlegen. Dies dient dem Zweck eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes. Beantragt wird es bei der Kommune oder beim Bundesamt für Justiz in Bonn.

2. Mögliche justizielle bzw. zivilrechtliche Folgen

- BGB: Betroffenen können umfassende Beseitigungsansprüche, Unterlassungsansprüche und womöglich auch Schadensersatzansprüche gegen Schädiger zustehen.
- Deliktische Ansprüche können auch gegen Minderjährige in Frage kommen (frühestens ab Vollendung des 7. Lebensjahrs möglich) / evtl. Haftung der Eltern.
- Jugendstrafverfahren für Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche). Einstellung im Rahmen der Diversion/vor Anklageerhebung, verschiedene Rechtsfolgen wie Erziehungsmaßregeln (keine Strafe) – d. h. Weisungen (Gebote und Verbote) und Hilfen zur Erziehung – Zuchtmittel – d. h. Jugendarrest, Verwarnung und Auflagen, z. B. Sozialstunden, Täter-Opfer-Ausgleich – und Jugendstrafe.
- Bei altersbedingter Schuldunfähigkeit ist zwar ein Jugendstrafverfahren nicht möglich, es bestehen aber andere Möglichkeiten zur Einwirkung, z. B. über das Jugendamt, Familiengerichte / Anwendbarkeit des KJHG (im SGB VIII).
- Einziehung von sichergestellten Endgeräten möglich.

3. Mögliche schulische bzw. schulrechtliche Folgen

- Zu den Fällen einer Anzeigenverpflichtung s. hierzu auch KMBek Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes, 23. September 2014.
- Dokumentation von Fehlverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler in Schülerakte
- Erziehungsmaßnahmen der Schule (bspw. erzieherische Gespräche mit Schulleitung/Klassenleitung, Ausschluss bzgl. anstehender Klassenfahrt)
- Ordnungsmaßnahmen (bspw. Verweis, Versetzung in Parallelklasse), Maßnahmen über Disziplinarausschuss oder Lehrerkonferenz (bspw. längerer Unterrichtsausschluss) und auf Antrag der Lehrerkonferenz Weisungen seitens Schulaufsichtsbehörde (bspw. Zuweisung an andere Schule) ⁶⁷

Die Rechtmäßigkeit einer schulrechtlichen Ordnungsmaßnahme, wie etwa des temporären Unterrichtsausschlusses, ist keinesfalls davon abhängig, ob gleichzeitig ein Strafverfahren eingeleitet wird. Schulrechtliche Maßnahmen dürfen immer dann ergriffen werden, wenn durch das Verhalten einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gefährdet werden. Denkbar ist dabei auch ein längerer Unterrichtsausschluss, längstens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres

4. Mögliche Folgen im Elternhaus

- In schweren Fällen ebenfalls polizeiliche Durchsuchung des Kinderzimmers zur Beweismittelsicherung (bspw. Sicherstellung von Endgeräten).
- Die meisten Eltern verändern für eine gewisse Zeit die Absprachen zu den Nutzungsmöglichkeiten für Endgeräte; Einschränkungen oder Kontrollmechanismen.
- Hausarrest usw.

5. Mögliche soziale Folgen

Status in der Klasse, Bruch von Freundschaften ...

⁶⁷ Art. 86 BayEUG; Im Internet: [https://www.gesetze-bayern.de/\(X\(1\)S\(ne4fwvducjdtkwbc5aue4qm4\)\)/Content/Document/BayEUG-86](https://www.gesetze-bayern.de/(X(1)S(ne4fwvducjdtkwbc5aue4qm4))/Content/Document/BayEUG-86) (aufgerufen am 03.03.2021)

... und Konsequenzen für Betroffene:

Soziale Folgen: Demütigungserfahrung, sinkendes Selbstwertgefühl, Scham, Selbstzweifel bis hin zu Selbstbeschuldigungen: „Kein Wunder, dass mich keiner mag.“; Isolation und Einsamkeitsgefühle

Leistungsrückgang in der Schule und ggf. auch im Freizeitverhalten, bis zum Fernbleiben (Flucht vor dem Schulalltag)

Psychische Probleme (Depressionen, Angstzustände ...), dauerhaft gesundheitliche Folgen oder **psychosomatische Beschwerden** (Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, evtl. auch Essstörungen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Kopfschmerzen ...)

Erhöhtes Suizidrisiko, Selbstmordgedanken